

Aktenzeichen: 5 AZR 425/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 29. Juni 1988

- 5 AZR 425/87 -

I. Arbeitsgericht

Bonn

Urteil vom 30. September 1986

- 2/5 Ca 952/86 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Urteil vom 16. März 1987

- 6 Sa 1163/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Umfang des Direktionsrechts

Gesetz:

BGB § 611 Direktionsrecht; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 425/87

6 Sa 1163/86 Köln

Verkündet am
29. Juni 1988

Noll,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der münd-
lichen Verhandlung vom 29. Juni 1988 durch den Vorsitzenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Arntzen für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. März 1987 - 6 Sa 1163/86 - aufgehoben.
- II. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 30. September 1986 - 2/5 Ca 952/86 - abgeändert:

Es wird festgestellt,

1. daß der Kläger mit dem Leiter des Bonner Büros des Beklagten gleichberechtigter Korrespondent des Beklagten und in seiner journalistischen Arbeit von dem Leiter des Bonner Büros unabhängig ist;
 2. daß die für das Bonner Büro des Beklagten zu regelnden Fragen der Organisation der Arbeit, der Gestaltung des Dienstplans und der finanziellen Aufgaben grundsätzlich von dem Leiter des Bonner Büros des Beklagten und dem Kläger gemeinsam entschieden werden und daß dann, wenn zwischen dem Kläger und dem Leiter des Bonner Büros Einvernehmen nicht zu erzielen ist, die Chefredaktion des Beklagten für die Entscheidung zuständig bleibt;
 3. der Kläger berechtigt ist, der Sekretärin des Bonner Büros des Beklagten Aufträge und Anweisungen zu erteilen;
 4. daß die Themen der Beiträge und die Partner für Interviews des Bonner Büros des Beklagten von dem Leiter des Bonner Büros und dem Kläger gemeinsam festgelegt werden;
 5. daß der Kläger die von ihm zur eigenen Bearbeitung vorgeschlagenen Themen selbständig bearbeitet und seine Beiträge der Redaktion in Saarbrücken selbst anbietet.
- III. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über den Umfang des Direktionsrechts des Beklagten im Verhältnis zum Kläger.

Der Kläger ist seit dem 1. Oktober 1969 als Leitender Redakteur im Bonner Büro des Beklagten beschäftigt. Im Arbeitsvertrag der Parteien vom 7. Oktober 1969 heißt es u. a. wie folgt:

"§ 1

- (1) Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung vom 01.10.1969 beim Saarländischen Rundfunk als Leitender Redakteur auf unbestimmte Zeit eingestellt.

...

- (3) Beschäftigungsort ist Bonn.

- (4) Der Arbeitnehmer hat bei der Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen den gesetzlichen Bestimmungen, den Dienstanweisungen und den Anordnungen seiner Vorgesetzten nachzukommen.

- (5) Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, finden auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Manteltarifvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2

- (1) Aufgabengebiet:
Leitender Redakteur

...

- (3) ...Eine andere gleichwertige Beschäftigung des Arbeitnehmers im Bereich des Hör- und Fernseh-
rundfunks ist unter Beibehaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte des Arbeitnehmers möglich.

...

§ 10

- (1) Mündliche Abreden sind nicht getroffen.
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
..."

Am 12. November 1969 erließ der Beklagte eine Dienstanweisung mit folgendem Wortlaut:



"Dienstweisung für das Bonner Büro des Saarländischen Rundfunks

Die beiden Redakteure des Bonner Büros sind gleichberechtigte Korrespondenten des Saarländischen Rundfunks. In ihrer journalistischen Arbeit sind sie voneinander unabhängig.

In den Fragen der Organisation der Arbeit, der Gestaltung des Dienstplanes und der finanziellen Aufwendungen sind sie auf Zusammenarbeit angewiesen. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, bleibt die Entscheidung jeweils der Chefredaktion vorbehalten.

Der dienstältere Bonner Korrespondent übt die Funktion des Leiters des Bonner Büros aus und ist für die administrative Organisation verantwortlich. Beide sind berechtigt, der Sekretärin Aufträge und Anweisungen zu geben. Ergeben sich Schwierigkeiten, ist auch hier die Entscheidung der Chefredaktion einzuholen.

Die Themen der Beiträge und die Partner für Interviews werden in den täglichen Besprechungen gemeinsam festgelegt. Jeder Korrespondent bearbeitet die von ihm vorgeschlagenen Themen selbständig und bietet seine Beiträge der Redaktion in Saarbrücken an.

Für die quantitative Arbeitsaufteilung gilt folgende Richtlinie: Jeder Korrespondent liefert die Hälfte der insgesamt im Laufe eines Monats aus Bonn angebotenen Beiträge. Davon kann abgewichen werden, wenn zwischen beiden darüber Einvernehmen besteht. Diese Richtlinie soll auch für die Vergabe von Aufträgen an freie Mitarbeiter und andere Korrespondenten bezüglich des Vorschlagsrechtes gelten. Auch für Dienstreisen zur Teilnahme an Kongressen, Informationsfahrten und Regierungsreisen soll eine gleichgewichtige Regelung in Abstimmung mit der Chefredaktion vereinbart werden.

Einer der Korrespondenten muß ständig zwischen 10 und 18 Uhr im Bonner Büro erreichbar sein. Alle Einladungen müssen beiden Korrespondenten zur Kenntnis gebracht werden. Der Saarländische Rundfunk muß bei allen wichtigen Veranstaltungen, Pressekonferenzen und Empfängen vertreten sein.

Bei Meinungsverschiedenheiten, die die Zusammenarbeit im Bonner Büro beeinträchtigen, sollen beide Korrespondenten ihren Standpunkt und ihre Stellungnahme zur Meinung des anderen der Chefredaktion schriftlich bekanntgeben, die darüber entscheidet."

In einem Schreiben vom 13. Mai 1976 an den Kläger nahm der



Beklagte auf die Dienstanweisung Bezug. Es heißt darin u.a.:

"Die von Ihnen angeführte Dienstanweisung vom 12. November 1969 war, wie Sie sicherlich wissen, deshalb erfolgt, um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Herrn zu gewährleisten, ohne die Frage der sonstigen Gleichstellung der beiden Korrespondenten zu berühren."

Ende des Jahres 1985 trat Herr G , der ebenfalls als Korrespondent im Büro des Beklagten tätig war, in den Ruhestand. Der Beklagte beschäftigt seit dieser Zeit einen weiteren Korrespondenten im Angestelltenverhältnis sowie einen freien Mitarbeiter, der ebenfalls als Korrespondent tätig ist.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1986 leitete der Beklagte dem Kläger folgende Dienstanweisung zu:

"Dienstanweisung für das Bonner Büro

1. Die Leitung des Bonner Büros wird Herrn H B übertragen.
2. Alle drei Mitarbeiter (Korrespondenten) des Bonner Büros müssen grundsätzlich für alle Themen in der Bundeshauptstadt zur Verfügung stehen. Der Leiter ist für die Geschäftsverteilung im einzelnen zuständig; Schwerpunkte der einzelnen Mitarbeiter können dabei berücksichtigt werden.
3. Um die Kontakte zur Chefredaktion in Saarbrücken effektiver zu gestalten, soll bis spätestens 10.30 Uhr eine Besprechung der Mitarbeiter stattfinden. Dabei muß eine Arbeitsaufteilung der mit Saarbrücken abgesprochenen Themen vorgenommen werden. Eine aktuelle Ergänzung im Laufe des Tages ist vorzunehmen.

Um eine zusätzliche Effektivität der Bonner Berichterstattung zu erreichen, kann der Leiter zum Beispiel im wöchentlichen Turnus die vergleichsweise Funktion eines Chefs vom Dienst übertragen. Das bedeutet, daß der Betreffende ganztätig als Ansprechpartner für die Chefredaktion in Saarbrücken zur Verfügung zu stehen



hat.

4. Das Bonner Büro nimmt zumindest mit an der Berichterstattung über Bundesparteitage teil. Ebenso wird es an wichtigen europäischen Terminen, vor allem bei Gipfelkonferenzen, teilnehmen.

Über Aktivitäten des SR in Bonn muß das Bonner Büro informiert sein, um die Maßnahmen koordinieren zu können.

5. Geplante Dienstreisen der Mitarbeiter des Bonner Büros sind vorher mit dem Leiter abzusprechen.
6. Frühere mündliche oder schriftliche Anweisungen, die dieser Dienstanweisung entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben."

Der Kläger hat geltend gemacht, er habe die Dienstanweisung vom 12. November 1969 mit dem Chefredakteur des Beklagten "ausgehandelt". Durch diese Dienstanweisung habe der Beklagte von seinem Direktionsrecht Gebrauch gemacht. Damit hätten sich die vertraglichen Pflichten der Parteien konkretisiert und seien zum Vertragsinhalt geworden. Durch die Dienstanweisung vom 27. Januar 1986 habe der Beklagte sein Direktionsrecht überschritten. Die erstrebte Änderung der vertraglichen Beziehungen sei ohne Änderungskündigung nicht möglich.

Der Kläger hat beantragt festzustellen,

1. daß der Kläger mit dem Leiter des Bonner Büros des Beklagten gleichberechtigter Korrespondent des Beklagten und in seiner journalistischen Arbeit von dem Leiter des Bonner Büros des Beklagten unabhängig ist;
2. daß die für das Bonner Büro des Beklagten zu regelnden Fragen der Organisation der Arbeit, der Gestaltung des Dienstplans und der finanziellen Aufgaben grundsätzlich von dem Leiter des Bonner Büros des Beklagten und dem Kläger gemeinsam entschieden werden und daß dann, wenn zwischen dem Kläger und dem Leiter des Bonner Büros Einvernehmen nicht zu erzielen ist, die Chefredaktion des Beklagten für die Entscheidung zuständig bleibt;
3. daß der Kläger berechtigt ist, der Sekretärin des Bonner



-7-

- Büros des Beklagten Aufträge und Anweisungen zu erteilen;
4. daß die Themen der Beiträge und die Partner für Interviews des Bonner Büros des Beklagten von dem Leiter des Bonner Büros und dem Kläger gemeinsam festgelegt werden;
5. daß der Kläger die von ihm zur eigenen Bearbeitung vorgeschlagenen Themen selbständig bearbeitet und seine Beiträge der Redaktion in Saarbrücken selbst anbietet;
- hilfsweise festzustellen,

daß die dem Kläger mit Schreiben des Beklagten vom 27.1.1986 übersandte Dienstanweisung insoweit unwirksam ist, als sie im Gegensatz zu den vorstehend unter Ziffer 1 bis 5 genannten Positionen stehen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält die Klage für unzulässig, weil Gegenstand des Rechtsstreits nur rechtliche Elemente des Vertragsverhältnisses des Klägers, nicht aber ein Rechtsverhältnis seien. Jedenfalls aber sei die Klage unbegründet. Durch die Dienstanweisung vom 27. Januar 1986 habe er, der Beklagte, lediglich von seinem Direktionsrecht Gebrauch gemacht. Dies erlaube ihm, Änderungen in der Organisationsstruktur vorzunehmen. Auch durch die grundgesetzlich geschützte Rundfunkfreiheit sei ihm freigestellt, in welcher Weise er sein Bonner Büro organisiere.

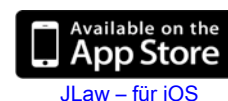
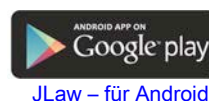
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger sein Klageziel weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Der Feststellungsantrag des Klägers ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, zulässig.

1. Der Kläger begehrt im wesentlichen die Feststellung, daß er gleichberechtigter, vom Leiter des Bonner Büros unabhängiger Korrespondent des Beklagten ist, der die von ihm vorgeschlagenen Themen selbständig bearbeiten und seine Beiträge der Redaktion selbst anbieten kann, ohne sich mit dem Leiter des Bonner Büros vorher einigen zu müssen. Es geht folglich um den Umfang seiner Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Leiter des Bonner Büros und zur Redaktion der Beklagten. Diese können Gegenstand eines Feststellungsantrages sein.

Zwar kann nach § 256 ZPO nur auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden; bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses werden nicht als zulässiger Streitgegenstand eines Feststellungsbegehrens angesehen (BGHZ 22, 43, 48; 68, 331, 332). Eine Feststellungsklage muß sich aber nicht notwendig auf das Rechtsverhältnis im ganzen erstrecken, sie kann vielmehr auch - wie hier - einzelne Beziehungen oder Folgen aus dem Rechtsverhältnis betreffen, wie bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen oder den Umfang einer Leistungspflicht (BAG Urteil vom 18. November 1968 - 3 AZR 255/67 - AP Nr. 134 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu I 1 und 2 der Gründe; BAGE 47, 238, 245 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Bestimmungsrecht, zu A I der Gründe; vgl. ferner BAG Urteil vom 26. August 1986 - 3 AZR 94/85 - AP Nr. 1 zu § 52 HGB, zu II 1 der Gründe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Gerichts bestimmt).

2. Der Kläger hat auch ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, welche Rechte und Pflichten er im Verhältnis zum Leiter des Bonner Büros und zur Redaktion der Beklagten hat. Ein solches Interesse besteht immer dann, wenn dem Recht oder der Rechtslage eines Klägers die gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und ein Feststellungsurteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BAG Urteil vom 28. Dezember 1956 - 2 AZR 132/56 - AP Nr. 5 zu § 256 ZPO; BGH Urteil vom 7. Februar 1986 - V ZR 201/84 - WM 86, 690, jeweils m.w.N.; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 256 Rz 63, m.w.N.). Das ist hier der Fall. Die Unsicherheit in der Rechtsstellung des Klägers folgt aus dem unterschiedlichen Inhalt der Dienstweisungen des Beklagten von 1969 und 1986.

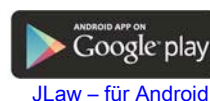
Weiter ist die vom Kläger erhobene Feststellungsklage das geeignete Mittel, den Streit der Parteien umfassend zu erledigen. Bei dem Beklagten als einem öffentlichen Arbeitgeber ist davon auszugehen, daß er sich auch an ein nicht vollstreckbares Feststellungsurteil halten wird (vgl. insoweit BAGE 36, 218, 222 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten).

II. Das Feststellungsverlangen des Klägers ist auch begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Dienstweisung vom 12. November 1969 sei nicht zum Inhalt des am 7. Oktober 1969 geschlossenen Arbeitsvertrages geworden. Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dienstanweisung habe nicht den arbeitsvertraglichen Status des Klägers erweitern, vielmehr habe sie organisatorische und damit zusammenhängende Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Kläger und dem anderen Korrespondenten des Bonner Büros regeln sollen. Hinzu komme, daß nach § 10 des Arbeitsvertrages Änderungen und Ergänzungen der Schriftform bedürften. Auch habe sich die Tätigkeit des Klägers nicht auf die Selbständigkeit hin konkretisiert, wie sie sich aus der Dienstanweisung ergeben habe. Der Kläger habe nicht außer acht lassen können, daß die Dienstanweisung vom 12. November 1969 eng mit der Besetzung des Bonner Büros des Beklagten zusammengehangen habe. Er habe nicht verkennen dürfen, daß seine aus der Dienstanweisung vom 12. November 1969 sich ergebende relativ große journalistische Selbständigkeit eng verbunden gewesen sei mit der Organisation des Bonner Büros. Es habe auf der Hand gelegen, daß eine organisatorische oder personelle Veränderung, etwa ein Wechsel in der Person des anderen Korrespondenten oder das Hinzutreten weiterer journalistischer Mitarbeiter, seinen bisherigen Status in Frage stellen müsse.

Diese Begründung wird von der Revision zu Recht angegriffen.

2. Durch die mit Schreiben vom 27. Januar 1986 übermittelte Dienstanweisung hat der Beklagte den Rahmen seines Direktionsrechts überschritten.

a) Das Direktionsrecht (Weisungsrecht) ist das Recht des Arbeitgebers, die Arbeitsbedingungen, insbesondere Art, Zeit und Ort der Arbeitsleistung, einseitig zu bestimmen. Es beruht auf



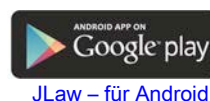
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Arbeitsvertrag und gehört zum wesentlichen Inhalt eines jeden Arbeitsverhältnisses. Das Direktionsrecht kann aber nur so weit ausgeübt werden, wie ihm gesetzliche, tarifliche oder einzelvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen (vgl. statt vieler BAGE 33, 71, 75 = AP Nr. 26 zu § 611 BGB Direktionsrecht, zu III 1 der Gründe, m.w.N.; BAG Urteil vom 14. Dezember 1961 - 5 AZR 180/61 - AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht, zu II 1 der Gründe). Vorliegend ergeben sich Grenzen des Direktionsrechts des Beklagten aus dem Arbeitsvertrag des Klägers.

b) Die Arbeitspflicht des Klägers hat sich in der durch die Dienstanweisung vom 12. November 1969 festgelegten Art und Weise konkretisiert. Sie ist dadurch Vertragsinhalt geworden und stellt auch für die Zukunft die vom Kläger geschuldete Arbeitsleistung dar.

aa) Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, der Kläger habe in den mehr als 16 Jahren, in denen er für den Beklagten tätig war, weitgehend selbständig, nur in Abstimmung mit einem anderen gleichgestellten Redakteur über den Inhalt seiner jeweiligen journalistischen Tätigkeit bestimmen können und habe Anweisungen nur von der Chefredaktion entgegenzunehmen brauchen. Mit dieser Selbständigkeit sei auch eine höhere Wertigkeit seiner Arbeit und für den Rundfunk- und Pressebereich ein höherer Sozialstatus verbunden. Beides werde ihm dadurch genommen, daß die neue Dienstanweisung für das Bonner Büro vorschreibe, der Kläger erhalte seine Aufträge von dem Leiter des Büros zugewiesen.



bb) Durch die vieljährige - über 16 Jahre sich fortsetzende - Tätigkeit des Klägers und durch die besonderen Umstände der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses haben sich die Leistungspflichten und mit ihnen gleichzeitig auch die Leistungsrechte des Klägers konkretisiert. Die besonderen Umstände liegen darin, daß der Beklagte die Organisation seines Bonner Büros bis in alle Einzelheiten ganz auf die Zusammenarbeit des Klägers mit einem anderen - dienstälteren - Kollegen zugeschnitten hat und daß er sich in einem Schreiben seines Intendanten vom 13. Mai 1976 ausdrücklich auf die Dienstanweisung von 1969 bezogen hat. Diese besondere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses mußte im Laufe von mehr als eineinhalb Jahrzehnten das Vertrauen des Klägers darauf begründen, seine Stellung habe sich in einer bestimmten Weise verfestigt und werde jedenfalls nicht mehr zu seinem Nachteil verändert werden. Dieser Vertrauensbildung hätte der Beklagte durch rechtzeitige Klarstellung dahin begegnen müssen, daß die Organisation nur beschränkte Gültigkeit haben solle. Das ist jedoch nicht geschehen.

Der Kläger mußte seinerseits auch nicht mit einer Veränderung der Organisation rechnen. Das folgt bereits daraus, daß der Beklagte keinerlei Gründe dafür vorgetragen hat, warum er die Organisation geändert hat oder habe ändern müssen.

cc) Auch das Schriftformerfordernis des § 10 des Arbeitsvertrages steht der dargestellten Konkretisierung nicht entgegen. Das Schriftformerfordernis umfaßt lediglich Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages. Darum geht es vorliegend aber nicht.



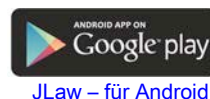
Durch die Konkretisierung des Arbeitsvertrages wurde der Vertrag weder verändert noch ergänzt, sondern lediglich inhaltlich in einer bestimmten Weise ausgestaltet.

c) Gegen diese Überlegungen läßt sich nicht einwenden, das Direktionsrecht, das für eine sachgemäße Leitung des Betriebes unentbehrlich ist, werde zu weitgehend eingeschränkt. Der Senat hat bereits in dem erwähnten Urteil vom 14. Dezember 1961 (5 AZR 180/61) darauf hingewiesen, eine Konkretisierung des Leistungsinhalts bedeute nicht, daß damit jede einseitige Einwirkungsmöglichkeit des Arbeitgebers auf die nunmehr Vertragsinhalt gewordene Art der Arbeitsleistung ausgeschlossen ist und nur noch im Wege der Änderungskündigung eine Änderung des vertraglichen Tätigkeitsbereichs erfolgen kann (vgl. AP Nr. 17 aaO, zu II 3 der Gründe). Das Direktionsrecht des Arbeitgebers hat zwar bei einem entsprechend konkretisierten Arbeitsvertrag eine Einschränkung erfahren, es ist aber nicht gänzlich weggefallen. Daher verbleibt dem Arbeitgeber auch nach der Konkretisierung ein - wenn auch eingeschränktes - Direktionsrecht.

Von diesem eingeschränkten Direktionsrecht war jedoch die Dienstanweisung vom 27. Januar 1986 nicht gedeckt. Sie steht insbesondere im Widerspruch zum Arbeitsvertrag des Klägers, soweit sie dem Leiter des Bonner Büros ausdrücklich die Zuständigkeit für die Geschäftsverteilung im einzelnen überträgt und dem Leiter des Büros ohne Absprache mit dem Kläger die Möglichkeit einräumt, den Kläger zu verpflichten, ganztätig als Ansprechpartner für die Chefredaktion zur Verfügung zu stehen. Das braucht der Kläger nicht hinzunehmen. Seinem Feststellungsbe-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

gehren konnte daher der Erfolg nicht versagt bleiben.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Fischer

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)